

II-4979 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7123/1-Pr 1/88

2180 IAB

1988 -07- 20

zu 2256 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2256/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Dr. Frischenschlager (2256/J), betreffend Zulagen im öffentlichen Dienst, beantworte ich wie folgt:

Zu den einleitenden Ausführungen in der Anfrage verweise ich auf die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst zu der im wesentlichen gleichlautenden Anfrage 2263/J. Meine Antwort klammert aus den vom Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst angeführten Gründen die im § 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 taxativ aufgezählten Zulagen aus und bezieht sich ausschließlich auf Nebengebühren.

Zu 1 bis 3:

Das Gehaltsgesetz 1956 kennt die in der folgenden Tabelle unter I. bis V. aufgezählten Grundtypen von Nebengebühren. Auf die unter I. bis IV. genannten Grundtypen besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch, die Gewährung der unter V. angeführten Nebengebühren liegt im Ermessen der Dienstbehörden. Allen Nebengebühren ist gemeinsam, daß sie gesetzlich geregelt sind. Dies gilt auch für die sogenannten "nicht überleitbaren Nebengebühren", die nunmehr ihre gesetzliche Grundlage in

- 2 -

Art. XII der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. 1988/288, haben. Im Justizressort wird nur mehr eine sogenannte "nicht überleitbare Nebengebühr" ausgezahlt. Sie wird insgesamt 10 Justizwachebediensteten der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf unter dem Titel "Unterrichtszulage" gewährt. Eine ressortspezifische Mischform der Nebengebühren stellen die in der folgenden Tabelle unter VII. ausgewiesenen Vollzugs- und Wegegebühren der Gerichtsvollzieher dar. Die Vollzugs- und Wegegebühren sind im Bundesgesetz, BGBl. 1975/413, über die Gebühren für die Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller geregelt. Nach § 6 dieses Bundesgesetzes gelten von den Vollzugsgebühren 70 v.H. als Überstundenvergütung, 23 v.H. als Reisezulage, 5 v.H. als Aufwandsentschädigung und 2 v.H. als Fehlgeldentschädigung.

	Höhe der Nebengebühren im Jahr 1987	
	Zentralstelle	nachgeordnete Dienststellen
I. Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen (§§ 16, 17, 17a und 17b des Gehaltsgesetzes 1956)	6.667.000 S	270.872.000 S
II. Nebengebühren für mengenmäßige Mehrleistungen (§ 18 Gehaltsgesetz 1956)	1.156.000 S	96.275.000 S
III. Abgeltungen für Besonderheiten der Dienstverrichtung (§§ 16a, 17 Abs. 4, 19a, 19b und 20d des Gehaltsgesetzes 1956)	194.000 S	92.002.000 S

- 3 -

IV. Kostenersätze (§§ 20, 20a und 20b des Gehaltsgesetzes 1956)	565.000 S	43.055.000 S
V. Nebengebühren mit Belohnungscharakter (§§ 19 und 20c des Gehaltsgesetzes 1956)	2.849.000 S	41.709.000 S
VI. nicht überleitbare Nebengebühren (Unterrichtszulage)	-	159.000 S
VII. Vollzugs- und Wegegebühren	-	63.011.000 S

Von dem bei den Vollzugs- und Wegegebühren ausgewiesenen Betrag wurden 58.221.000 S gemäß § 5 Abs. 1 des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes von den zahlungspflichtigen Parteien getragen, der Rest von 4.790.000 S hat den Bundeshaushalt belastet.

Zu 4:

Wie bereits erwähnt, sind alle Nebengebühren gesetzlich geregelt. Die Abschaffung von Nebengebühren könnte daher nur durch den Gesetzgeber erfolgen. Meiner Auffassung nach sind die im Gehaltsgesetz 1956 und im Vollzugs- und Wegegebührengesetz umschriebenen Nebengebühren durchaus sachgerecht geregelt. Als oberstem Organ der Vollziehung obliegt mir die Aufgabe, unter Beachtung der Verfassungsgrundsätze der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Anfall von Nebengebühren so weit vermindern, daß die Vollziehungsaufgaben nicht beeinträchtigt werden. Folgende Maßnahmen sind im Nebengebührenbereich in meinem Ressort getroffen worden:

- 4 -

- Die Journal- und Rufbereitschaftsdienste bei den mit Strafsachen befaßten Gerichtshöfen I. Instanz und bei den Staatsanwaltschaften wurden mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1987 neu geregelt. Die Journaledienste wurden insbesondere beim Landesgericht für Strafsachen Wien und bei der Staatsanwaltschaft Wien wesentlich eingeschränkt, die Rufbereitschaftsdienste kleinerer Staatsanwaltschaften wurden bei gleichzeitiger Ausstattung mit Mobiltelefonen zusammengelegt.
- Alle individuellen Überstundenpauschalierungen der nichtrichterlichen Bediensteten beim Obersten Gerichtshof und der Generalprokuratur sowie bei den Justizbehörden in den Ländern wurden mit 1. Juni 1987 aufgehoben.
- Unter Zugrundelegung einer bis zu 40%igen Kürzung der zu vergütenden Einzelüberstunden sind seit 1. Mai 1987 alle zu vergütenden Einzelüberstunden kontingentiert.
- Seit 1. Juni 1987 werden bei allen Neuaufnahmen für die ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses keine Leistungszulagen gemäß § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 gewährt. Für die daran anschließenden sechs Monate gebührt die Leistungszulage nur zur Hälfte. Seit 1. Juni 1987 wird überdies bei Teilzeitbeschäftigungen die Leistungszulage nur aliquot dem Beschäftigungsausmaß ausbezahlt.
- Ab 1. August 1987 erfolgte beim Justizwachdienst die Umstellung auf eine Journaledienstregelung anstelle der bisherigen Nachtdienstregelung.

Allein im Überstundenbereich konnten durch die getroffenen Sparmaßnahmen im Jahre 1987 gegenüber dem Jahre 1986 356.800 Überstunden eingespart werden.

18. Juli 1988

